



INHALTSVERZEICHNIS

14.32.0 Bebauungsplan Handelstraße – Herbersteinstraße – Villenstraße – Burenstraße, Beschluss.....	2
14.33.0 Bebauungsplan Seidenhofstraße – Absengerstraße – Johann-Haiden-Straße – Herbersteinstraße, Beschluss	7
16.19.0 Bebauungsplan Straßganger Straße – Weblinger Straße – Kärntner Straße, Beschluss.....	12
11.01.5 Bebauungsplan Mariatroster Straße 354 – Marlandgründe, Entwurf	15
Dienstzweigeverordnung für den Branddienst, Abänderung	16
Ausbildungsrichtlinie für die Berufsfeuerwehr Graz	19
Berufung auf ein Bezirksratsmandat	33
Richtlinie über die Einführung einer SozialCard, Änderung	34
Grazer Apothekenbetriebszeiten- und -bereitschaftsdienstverordnung, Änderung.....	35
Trassenverordnung Augarten	36
Trassenverordnung Hummelkaserne	38
Trassenverordnung Fröhlichgasse	39
Trassenverordnung Reininghausstraße – Handelstraße – Straßganger Straße – Abschnitt Handelstraße	40
Kundmachung Bauverhandlungen	41
Impressum	42

VERORDNUNG

GZ.: A14-013034/2020/0023

14.32.0 Bebauungsplan

„Handelstraße – Herbersteinstraße – Villenstraße – Burenstraße“

XIV. Bez., KG Baierdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.06.2021, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.32.0 Bebauungsplan „Handelstraße – Herbersteinstraße – Villenstraße – Burenstraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 06/2020 in Verbindung mit den §§ 8, 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen, wenn Anzahl der Abstellplätze abweichend von § 89 (3) BauG) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. 71/2020 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011, wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

- (1) Offene Bebauung
- (2) Auf dem Baufeld A (zwischen Gst. Nr. 277/5 und 276/4) und dem Baufeld B (zwischen Gst. Nr. .923 und 284/13 bzw. zwischen 284/13 und 286/4) ist die gekuppelte Bebauung zulässig.
- (3) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,0 m² Nutzfläche zu betragen.

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, ABSTÄNDE

- (1) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbebauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.
- (2) Der Bebauungsgrad: höchstens: 0,40
- (3) Unter Einhaltung der Baugrenz- und Baufluchtlinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände auf den Baufeldern A und B zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN

Im Plan sind die Baugrenzlinien für Haupt- und Nebengebäude festgelegt.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässige Geschoßanzahl und die jeweils maximal zulässige Gesamthöhe (GesH. max.) festgelegt.
Für die Grundstücke 284/1, .920, .921 wird 362,00 m üA als Höhenbezugspunkt für Hauptgebäude gemäß Luftbilddauswertung vom April 2021 Stadt Graz, Stadtvermessung festgelegt.
Für die Grundstücke 828/11, 282/17, .475 wird 362,40 m üA als Höhenbezugspunkt für Hauptgebäude gemäß Luftbilddauswertung vom April 2021 Stadt Graz, Stadtvermessung festgelegt.
Für die übrigen Grundstücke gilt das jeweilige angrenzende Gehsteig- bzw. Straßenniveau als Höhenbezugspunkt. Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (2) Zulässige Dachformen: Satteldächer, Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad.
- (3) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen.
Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte.
- (4) Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 10 Grad ist ein Penthouse-Geschoss unzulässig.
- (5) Haustechnikanlagen sind bei Satteldächern innerhalb des Dachraumes zu situieren.
Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern sind Haustechnikanlagen mindestens 3,0 m von der jeweils darunterliegenden zugeordneten Fassade zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Balkone dürfen nicht über die straßenseitigen Baugrenzlinien vortreten.
- (3) Bei Gebäuden in gekuppelter Bebauung ist bei hofseitigen Balkonen die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (4) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, im Gebäude integriert oder auf Abstellflächen im Freien innerhalb der Baugrenzlinien zu errichten.
- (2) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (3) Bei Neubauten mit Wohnnutzung ist je 65 - 75 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.

- (4) Bei Neubauten mit Büronutzung sind je Dienstnehmer zwischen 0,2 und 0,5 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze
- (5) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (6) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 des Baugesetzes.
- (7) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen, beziehungsweise je angefangene 50 m² Nutzfläche bei anderer Nutzung als Wohnnutzung, ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
Davon sind ca. 15% für BesucherInnen frei zugänglich auszuführen.
- (8) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend § 92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.

Pflanzungen, Bäume

- (2) Je 250 m² unbebauter Bauplatzfläche ist ein mittel- oder großkroniger Laubbaum auf dem Bauplatz zu pflanzen.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Die Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9,0 m² zu betragen. Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (5) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt für

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 10,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m
- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.

PKW-Abstellflächen

- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (8) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.

Geländeänderungen

- (9) Geländeänderungen sind nur zur geringfügigen Adaption der Hofniveaus im Ausmaß von max. 0,5m zulässig.
Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden.
Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.

Sonstiges

- (10) Lärmschutzwände sind unzulässig.
(11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:
oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen, Überdeckungshöhen von Tiefgaragen und Flachdächern, Kinderspielplätze.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
(2) Müllsammelstellen sind innerhalb der Baugrenzenlinien zu errichten.
(3) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoß an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 5,00 m, zulässig.
(4) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50 m² Fläche sind unzulässig.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, ferner Änderungen des Verwendungszweckes entsprechend der Ausweisung im Flächenwidmungsplan sowie dementsprechende Umbauten.
Für Zubauten ist ein positives raumplanerisches Gutachten erforderlich.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 01.07.2021 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-013041/2020/0018

14.33.0 Bebauungsplan

„Seidenhofstraße – Absengerstraße – Johann-Haiden-Straße – Herbersteinstraße“

XIV.Bez., KG Baierdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.06.2021, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.33.0 Bebauungsplan „Seidenhofstraße – Absengerstraße – Johann-Haiden-Straße – Herbersteinstraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 06/2020 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 71/2020 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

- (1) Offene Bebauung
- (2) Auf dem Bauplatz C (zwischen Gst. Nr. 265/18 und 263/26) und Bauplatz D (zwischen Gst. Nr. 262/13 und 262/5 bzw. zwischen 262/5 und .964) ist die gekuppelte Bebauung zulässig.
- (3) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,0 m² Wohnnutzfläche zu betragen.

§ 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Es werden gemäß der Plandarstellung 4 Bauplätze (Bauplätze A, B, C und D) festgelegt.
- (2) Der „Bauplatz A“ umfasst das Grundstück Nr. 403/6, KG Baierdorf mit einer Gesamtfläche von ca. 2551 m².
- (3) Der „Bauplatz B“ umfasst das Grundstück Nr. .757, 263/34 und 403/7, KG Baierdorf mit einer Gesamtfläche von ca. 1234 m².
- (4) Der „Bauplatz C“ umfasst die Grundstücke .968, 263/26 und 265/18, KG Baierdorf mit einer Gesamtfläche von ca. 1189 m².
- (5) Der „Bauplatz D“ umfasst die Grundstücke Nr. .964, 262/5 und 262/13, KG Baierdorf mit einer Gesamtfläche von ca. 1223 m².
- (6) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbebauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.

- (7) Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt:
Bauplatz A max. Bebauungsgrad: 0,20
Bauplatz C max. Bebauungsgrad: 0,30
- (8) Im restlichen Planungsgebiet wird der Bebauungsgrad mit höchstens 0,4 festgelegt.
- (9) Bebauungsdichte ist gemäß Flächenwidmungsplan einzuhalten.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, ABSTÄNDE

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Es darf pro Bauplatz nur ein Nebengebäude bis zu einem Ausmaß von 4,0 x 4,0 m/ 16 m² errichtet werden. Die Anordnung von Nebengebäuden in der Vorgartenzone bis zu einer Grundstückstiefe von 4,00 m ist ausgeschlossen.
- (3) Unter Einhaltung der Baugrenzlinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände innerhalb der Bauplätze C und D zulässig. Zu den angrenzenden Liegenschaften sind die Grenz- und Gebäudeabstände einzuhalten.
- (4) Außenliegende Bauteile (Stiegenhäuser, Balkone u. dgl.) dürfen die Gebäude- und Grenzabstände gemäß Steiermärkisches Baugesetz nicht unterschreiten.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässige Geschoßanzahl und die jeweils maximal zulässige Gesamthöhe (GesH. max.) festgelegt.
Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende Straßenniveau.
Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (2) Als Dachform sind ausschließlich Sattel- und Walmdächer sowie Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad Dachneigung zulässig.
- (3) Dachflächen über dem 3. Geschoss dürfen nicht als Dachterrassen genutzt werden.
- (4) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 Grad sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 10 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachfläche pro Bauplatz.
- (5) Haustechnikanlagen (Kühlgeräte, Ventilatoren und dgl.) sind bei Steildächern innerhalb des Dachraumes zu situieren. Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern sind Haustechnikanlagen mindestens 3,00 m von der jeweils darunterliegenden zugeordneten Fassade zurückzusetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Offene Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Balkone dürfen nicht über die straßenseitige Baugrenzlinie vortreten.
- (3) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (4) Bei Sattel- und Walmdächern haben eingeschnittene Dachterrassen und Dachgauben von der Traufe mindestens 1,0 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,5 m Abstand einzuhalten, bei Dachgauben hat die Summe der Längen weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.
- (5) Die Baukörperlänge ist mit max. 20,0 m begrenzt.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, im Gebäude integriert oder auf Abstellflächen im Freien innerhalb der Baugrenzlinien zu errichten. Die Anordnung von PKW-Abstellplätzen in der Vorgartenzone bis zu einer Grundstückstiefe von 4,00 m ist ausgeschlossen.
- (2) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (3) Bauplatzüberschreitende Tiefgaragen sind zulässig.
- (4) Bei Neubauten ist je 65 - 75 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (5) Bei Neubauten mit Büronutzung sind je Dienstnehmer zwischen 0,2 und 0,5 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (6) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (7) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 des Baugesetzes.
- (8) Für Neubauten ist je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ein Fahrradabstellplatz herzustellen, beziehungsweise je angefangene 50 m² Nutzfläche bei anderer Nutzung als Wohnnutzung, ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
Davon sind 15% für BesucherInnen frei zugänglich auszuführen.
- (9) Die Fahrradabstellplätze sind innerhalb der Baugrenzlinien unterzubringen und zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen. Davon ausgenommen sind Gehwege und Terrassen in einer verträglichen Relation zur Gebäudegröße.

Pflanzungen, Bäume

- (2) Ab einer unbebauten Fläche von 250m² ist ein mittel- oder großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Die Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9,0 m² zu betragen. Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (5) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat
- | | |
|--|--------------|
| bei Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) | mind. 10,0 m |
| bei Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig) | mind. 6,0 m |
| bei Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) | mind. 3,0 m |
- zu betragen.
Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.

PKW-Abstellflächen

- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten. Bei groß- u. mittelkronigen Laubbäumen 1. oder 2. Ordnung ist eine Vegetationstragschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen 3. Ordnung von mind. 1,00 m Höhe vorzusehen. Ein Wurzelraumvolumen von min. 50,0 m³ pro Baum ist vorzusehen. Kugelformen sind unzulässig.
- (8) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.

Geländeveränderungen

- (9) Geländeänderungen sind nur zur geringfügigen Adaption des Gartenniveaus im Ausmaß von max. 0,5 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.

Sonstiges

- (10) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:
oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (2) Müllsammelstellen sind innerhalb der Baugrenzlinien zu errichten.
- (3) Lärmschutzwände sind unzulässig.
- (4) Freistehende Werbepylone und dergleichen sind unzulässig.
- (5) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 5,00 m zulässig.
- (6) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 2,50 m² Fläche sind unzulässig.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, ferner Änderungen des Verwendungszweckes entsprechend der Ausweisung im Flächenwidmungsplan sowie dementsprechende Umbauten.

Für Zubauten ist ein positives raumplanerisches Gutachten erforderlich.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 1. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-013459/2014/0025

16.19.0 Bebauungsplan

„Straßganger Straße – Weblinger Straße – Kärntner Straße“

XVI. Bez., KG Straßgang

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17. Juni 2021, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 16.19.0 Bebauungsplan „Straßganger Straße – Weblinger Straße – Kärntner Straße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 06/2020 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 71/2020 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN,

Offene und gekuppelte Bebauung

§ 3 BEBAUUNGSGRAD,

Bebauungsgrad: höchstens: 0,7

§ 4 BAUGRENZLINIEN

Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude und Nebengebäude festgelegt. Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgarageneinhausungen.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximalen Gebäudehöhen eingetragen.
- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich gemäß Luftbildauswertung der Stadtvermessung Graz (GZ.: 014389/2019 vom 14.02.2019). Für die Liegenschaft 98/2, KG Straßgang wird der Höhenbezugspunkt: 351,23 m im Präzisionsnivellement (Vermessung Lafer, Bereich Tiefgarageneinfahrt/Fahrbahnteiler) festgelegt.
- (3) Stiegehäuser, Lifte und Dachaufbauten dürfen ebenso die maximalen Gebäudehöhen gemäß den Festlegungen § 5 (6) und (7) überschreiten.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 12 cm vorzusehen. Für maximal 1/3 der Dachfläche kann eine Ausnahme, beispielsweise für

die Errichtung von technischen Aufbauten oder Dachterrassen, erteilt werden.

Für die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen kann die Behörde darüber hinaus Ausnahmen erteilen.

- (5) Dächer sind ausschließlich mit einer Dachneigung von 0° bis 10° zulässig.
- (6) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,00 m vom Dachsaum zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen. Die Höhe dieser Aufbauten darf maximal 3,50 m betragen.
- (7) Auf der Liegenschaft 98/2, KG Straßgang, sind technische Aufbauten (Haustechnikanlagen) im Bereich der maximalen Gebäudehöhe von 29,00 m mindestens 7,00 m vom Dachsaum zurückversetzt zulässig und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen. Die Höhe dieser Aufbauten darf maximal 3,50 m betragen.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Für die Liegenschaft 98/2, KG Straßgang erfolgt die Zufahrt über die Anton-Paar-Straße und über eine Zufahrt von der Weblinger Straße (Siehe Eintragung im Plan, Bestandszufahrt). Weitere Zufahrten sind für diese Liegenschaft nicht zulässig.
- (2) Die restlichen Liegenschaften werden über die Straßganger Straße, Weblinger Straße und die Anton-Paar-Straße erschlossen.
- (3) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, im Gebäude integriert, in Hochgaragen, innerhalb der Baugrenzenlinien auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten. Entlang der Kärntner Straße, der Weblinger Straße und der Straßganger Straße sind offene Stellplätze in Gruppen von maximal 5 Stellplätzen zwischen den Baumplantungen zulässig, wenn eine Zustimmung der Landesstraßenverwaltung und/oder dem Straßenamt der Stadt Graz vorliegt.
- (4) Die gesamte Stellplatzanzahl für die Liegenschaft 98/2, KG Straßgang wird mit 1050 Pkw – Stellplätzen beschränkt.
Für die restlichen Liegenschaften im Planungsgebiet wird ein Stellplatz je maximal 65 m² Bruttogeschossfläche zulässig. Dieser Wert ist als Obergrenze festgelegt
- (5) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (6) Die Pkw - Abstellplätze gemäß Abs. 1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (7) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.

Pflanzungen, Bäume

- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18 | 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer rechteckigen Baumscheibe hat 2,0 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.

- (4) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)

PKW-Abstellflächen

- (5) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.

Sonstiges

- (6) Lärmschutzwände sind beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (7) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Mindest-Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen und Leitungen.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,80 m zulässig.

Von der Höhenbeschränkung ausgenommen sind Einfriedungen deren Verwendungszweck andere Höhen erfordern (z.B. Material- und Produktlager, und dergleichen).

Werbeanlagen

- (2) Dachwerbung und Leuchtkästen sind unzulässig.
- (3) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Einzelbuchstaben, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 25,0m² Fläche sind unzulässig.
- (4) Die m²-Begrenzung bezieht sich auf die Summe aller Ansichtsflächen der Werbeanlagen auf allen Fassaden eines Gebäudes.
- (5) Auf jedem Bauplatz ist nur ein freistehender Werbepylon bis zu einer Höhe von maximal 6 m zulässig. Auf Bauplätzen über 10.000 m² sind maximal zwei dieser Werbepylone zulässig

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 1.Juli 2021 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-051243/2017/0017

11.01.5 Bebauungsplan „Mariatroster Straße 354 – Marlandgründe“, 5. Änderung XI. Bez., KG Graz Stadt - Fölling

Der Entwurf des 11.01.5 Bebauungsplanes „Mariatroster Straße 354 – Marlandgründe“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 12 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, den 1. Juli 2021 bis Donnerstag, den 23. September 2021

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A1-001633/2003/0011

Dienstzweigeverordnung für den Branddienst, Abänderung

Beschluss des Gemeinderates vom 17.06.2021, mit der die Verordnung des Gemeinderates vom 14.11.2013, GZ.: A1-001633/2003/0009 über die Beamt/innengruppen der im Branddienst der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz in Verwendung stehenden Beamten/Beamtinnen (Dienstzweigeverordnung für den Branddienst) geändert wird:

Auf Grund des 68 Abs. 6 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung LGBl. Nr. 90/2020, § 45 Abs. 2 Z 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 114/2020, wird beschlossen:

Artikel I

1. § 6 Abs. 3 lautet:

„Als Anstellungserfordernis in dieser Verordnung festgelegte Fachprüfungen sind in der Ausbildungsrichtlinie für die Berufsfeuerwehr Graz (Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.6.2021 über die Ausbildung der Bediensteten der Berufsfeuerwehr Graz) in der jeweils geltenden Fassung näher geregelt, sofern sie vor einer bei der Stadt Graz eingerichteten Prüfungskommission abzulegen sind.“

2. In § 7 wird die Wortfolge „idF. LGBl. Nr. 87/2013“ durch die Wortfolge „idF. LGBl. Nr. 77/2008“ ersetzt.

3. In der Anlage zur Dienstzweigeverordnung, Verwendungsgruppe A - Abschnitt II Abs. 1 lit. a wird die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 176/2013“ durch die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 31/2018“ ersetzt.

4. In der Anlage zur Dienstzweigeverordnung, Verwendungsgruppe A - Abschnitt II Abs. 1 lautet lit. b:

„b) den Erwerb eines akademischen Grades aufgrund des Abschlusses eines

- Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 6 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes (FHG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 77/2020,
- Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges gemäß § 6 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 74/2011,

- Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges gemäß § 5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 43/2006 oder
 - Fachhochschul-Magisterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges gemäß § 5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 10/2003 oder BGBl. I Nr. 58/2002.“
5. In der Anlage zur Dienstzweigeverordnung, Verwendungsgruppe A - Abschnitt III (Höherer Branddienst) lautet der erste Satz:
- „Anstellungserfordernis: erfolgreicher Abschluss der Offiziersausbildung gemäß den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV RL BF-05 und 06).“
6. In der Anlage zur Dienstzweigeverordnung, Verwendungsgruppe B - Abschnitt II Abs. 3 lit. b wird die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 176/2013“ durch die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 31/2018“ ersetzt.
7. In der Anlage zur Dienstzweigeverordnung, Verwendungsgruppe B - Abschnitt II Abs. 3 lautet lit. d:
- „d) den Erwerb eines akademischen Grades aufgrund des Abschlusses eines
- Fachhochschul-Bachelorstudienganges gemäß § 6 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes (FHG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 77/2020,
 - Fachhochschul- Bachelorstudienganges gemäß § 6 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 74/2011,
 - Fachhochschul- Bachelorstudienganges gemäß § 5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 43/2006 oder
 - Fachhochschul-Bakkalaureatsstudienganges gemäß § 5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 110/2003 oder BGBl. I Nr. 58/2002.“
8. In der Anlage zur Dienstzweigeverordnung, Verwendungsgruppe B - Abschnitt III (Gehobener Branddienst) lautet der erste Satz:
- „Anstellungserfordernis: erfolgreicher Abschluss der Offiziersausbildung gemäß den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV RL BF-05 und 06).“
9. In der Anlage zur Dienstzweigeverordnung, Verwendungsgruppe C - Abschnitt III (Branddienst) lautet der erste Halbsatz:
- „Anstellungserfordernis: erfolgreiche Ablegung der Berufsfeuerwehr Chargenprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Z I. 4 der Ausbildungsrichtlinie für die Berufsfeuerwehr Graz sowie für die Funktion als Zugskommandant/in, Wachkommandant/in, Referatsleiter/in: dreijährige, mit mindestens „sehr gut“ beurteilte tatsächliche Verwendung als Gruppenkommandant/in und erfolgreiche Ablegung der Zugskommandanten-/ Zugskommandantinnenprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Z I. 5 der Ausbildungsrichtlinie für die Berufsfeuerwehr Graz;“
10. In der Anlage zur Dienstzweigeverordnung, Verwendungsgruppe D - Abschnitt III (Mittlerer Branddienst) lauten der erste und zweite Satz:

„Anstellungserfordernis: erfolgreiche Ablegung der Berufsfeuerwehr Grundausbildungsprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Z I. 1 der Ausbildungsrichtlinie für die Berufsfeuerwehr Graz; für die Verwendung als Oberfeuerwehrmann/Oberfeuerwehrfrau: erfolgreiche Ablegung der Pflichtkursprüfung für den Branddienst gemäß § 8 Abs. 1 Z I. 2 der Ausbildungsrichtlinie für die Berufsfeuerwehr Graz.

Dienstgradbezeichnung für die Dauer der entsprechenden Verwendung:

„Oberfeuerwehrmann/Oberfeuerwehrfrau“ nach dreijähriger, mit mindestens „gut“ beurteilter, tatsächlicher Verwendung als Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau und erfolgreicher Ablegung der Pflichtkursprüfung für den Branddienst gemäß § 8 Abs. 1 Z I. 2 der Ausbildungsrichtlinie für die Berufsfeuerwehr Graz.“

Artikel II

Artikel I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 1.7.2021 in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A1-001567/2003/0005

Ausbildungsrichtlinie für die Berufsfeuerwehr Graz

Beschluss des Gemeinderates vom 17.06.2021, mit der die Ausbildungsrichtlinie für die Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Graz beschlossen wird

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 114/2020, wird beschlossen:

1. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Ausbildung (einschließlich der abzulegenden Prüfungen) für die bei der Berufsfeuerwehr Graz

- im Branddienst,
- bei der Feuerpolizei/im Vorbeugenden Brandschutz,
- in der Nachrichtenabteilung

tätigen Bediensteten. Davon ausgenommen ist die von den Offizieren/Offizierinnen abzulegende Offiziersausbildung für Österreichische Berufsfeuerwehren gemäß den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV RL BF-05 und BF-06).

§ 2 Ziele und Grundsätze der Ausbildung

Die Ausbildung zielt inhaltlich und methodisch nicht nur auf die Vermittlung von Sachwissen, sondern auch auf den Erwerb von Methoden- und Handlungswissen im Sinne einer praxisorientierten Ausbildung ab. Den Bediensteten werden Kenntnisse vermittelt, die zu einer qualitativ hochwertigen Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind und es ihnen ermöglichen, den dienstlichen Anforderungen professionell und verantwortungsvoll nachkommen zu können. Durch die Ausbildung sollen auch die bedarfsgerechte Entwicklung und die persönliche Arbeitszufriedenheit der Bediensteten unterstützt und gefördert werden.

Bei der Ausbildung sind folgende Grundsätze besonders zu beachten:

1. Der Lehrstoff ist dem aktuellen Wissensstand und den dienstlichen Erfordernissen entsprechend zu vermitteln.
2. Der Unterricht ist anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten und es sind alle zeitgemäßen und zweckmäßigen Formen der Vermittlung von Wissen zur Steigerung der Qualifikation zu nutzen.

§ 3 Aufbau der Ausbildung

1. Einführungstag (§ 6)
2. Fachausbildung (§ 7)

Alle Lehrgänge und Kurse werden unter Einbindung des Dienststellenausschusses durch Dienstanweisungen der Branddirektion ausgeschrieben.

§ 4 Organisation und Leitung der Lehrgänge und Kurse

Die Lehrgänge und Kurse werden von der jeweiligen Schulungsleitung der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Stadt Graz organisiert und geleitet.

§ 5 Lehrtätigkeit

- (1) Die Lehrkräfte für sämtliche Lehrgänge und Kurse werden von der Branddirektion nach Anhörung des Dienststellenausschusses bestimmt. Die jeweilige Ausbildungsdauer richtet sich nach Sachgebiet und Umfang des Lehrstoffes und wird von der Branddirektion festgelegt. Die Ausbildung kann auch extern vergeben werden.
- (2) Bediensteten der Berufsfeuerwehr Graz gebührt für ihre Tätigkeit nach Abs. 1 keine gesonderte Entschädigung.

2. Ausbildung

§ 6 Einführungstag

Für den Einführungstag, den alle neu in den Dienst der Stadt eingetretenen Bediensteten verpflichtend nach Dienstantritt so rasch wie möglich zu absolvieren haben, gelten die Bestimmungen des § 7 bzw. des Anhanges A der Richtlinie über die Grundausbildung für die Vertragsbediensteten der Stadt Graz, GRB. vom 10.11.2005, GZ. A 1-1567/2003-1, Amtsblatt Landeshauptstadt Graz Nr. 16/2016, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Fachausbildung

- (1) ALLGEMEINES

Zusätzlich zum Einführungstag haben Bedienstete der Berufsfeuerwehr Graz, die im Branddienst, bei der Feuerpolizei, im Vorbeugenden Brandschutz oder in der Nachrichtenabteilung in Verwendung stehen, nach Maßgabe ihres Aufgabenbereiches eine Fachausbildung zu absolvieren.

- (2) ZULASSUNG

Die Zulassung zur Fachausbildung erfolgt durch die Branddirektion unter Einbindung des Dienststellenausschusses.

Die speziellen Erfordernisse für die Zulassung zu den einzelnen Lehrgängen und Kursen ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 7.

Ist die Teilnahmezahl für eine Ausbildung limitiert, hat eine Auswahl nach dienstlichem Erfordernis zu erfolgen.

(3) AUSBILDUNG (Lehrgänge/Kurse)

Im Rahmen der allgemeinen Ausbildung werden die nachstehend angeführten Ausbildungen eingerichtet:

I. Ausbildung für den Branddienst

1. Berufsfeuerwehr Grundausbildung (Anlage 1)
2. Pflichtkurs für den Branddienst: FahrerInnen-Kurs Modul FA1 (Anlage 2)
3. Sonderkurse für den Branddienst (Anlage 3)
 - 3.1. FahrerInnen-Kurs Module FA2 bis FA4
 - 3.2. SchiffsführerInnen-Kurs
 - 3.3. DisponentInnen-Kurs
 - 3.4. TaucherInnen-Kurs
 - 3.5. Höhenretter- und FlughelferInnen-Kurs
 - 3.6. Schadstoff-Kurs
4. Berufsfeuerwehr Chargenausbildung (Anlage 4)
5. Zugskommandanten-/Zugskommandantinnenausbildung (Anlage 5).

Der Erste Hilfe - Grundkurs (Teil der Berufsfeuerwehr Grundausbildung) und die FahrzeugkranführerInnen-Ausbildung (Teil des FahrerInnen-Kurses Modul FA4) sind magistratsextern zu absolvieren.

II. Ausbildung für TechnikerInnen der Feuerpolizei und im Vorbeugenden Brandschutz (Anlage 6)

1. Fachlehrgang für die Feuerpolizei - Entlohnungsgruppe b
2. Fachlehrgang für die Feuerpolizei - Entlohnungsgruppe c
3. Fachlehrgang für Amtssachverständige im Vorbeugenden Brandschutz (Entlohnungsgruppe b)

III. Ausbildung für TechnikerInnen der Nachrichtenabteilung

Fachlehrgang für die Nachrichtenabteilung (Anlage 7).

(4) INHALT

Die Lehrgänge und Kurse der Fachausbildung umfassen die in den Ausbildungsplänen gemäß Anlage 1 bis 7 ersichtlichen Inhalte und Unterrichtseinheiten (UE).

§ 8 Erfolgskontrolle für die Fachausbildung

(1) LERNZIELKONTROLLE für Lehrgänge und Kurse

Nach Abschluss der Lehrgänge, Pflicht- und Sonderkurse der Fachausbildung sind vor der im § 9 angeführten Prüfungskommission die nachstehend angeführten Fachprüfungen abzulegen.

Die Prüfungen für den Erste Hilfe - Grundkurs (Teil der Berufsfeuerwehr Grundausbildung), die FahrzeugkranführerInnen-Ausbildung (Teil des FahrerInnen-Kurses Modul FA4) und den SchiffsführerInnen-Kurs werden magistratsextern abgenommen und gelten als Prüfung im Sinne dieser Richtlinie.

Inhalt und Umfang der Fachprüfungen ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 7.

I. Fachprüfungen für den Branddienst

1. Berufsfeuerwehr Grundausbildungsprüfung (Anlage 1)
2. Pflichtkursprüfung für den Branddienst (Anlage 2)
3. Sonderkursprüfungen für den Branddienst (Anlage 3)
4. Berufsfeuerwehr Chargenprüfung (Anlage 4)
5. Zugskommandanten-/Zugskommandantinnenprüfung (Anlage 5).

II. Fachprüfungen für TechnikerInnen der Feuerpolizei und im Vorbeugenden Brandschutz (Anlage 6)

1. Prüfung über den Fachlehrgang für die Feuerpolizei - Entlohnungsgruppe b
2. Prüfung über den Fachlehrgang für die Feuerpolizei - Entlohnungsgruppe c
3. Prüfung über den Fachlehrgang für Amtssachverständige im Vorbeugenden Brandschutz (Entlohnungsgruppe b)

III. Fachprüfungen für TechnikerInnen der Nachrichtenabteilung (Anlage 7)

Prüfung über den Fachlehrgang für die Nachrichtenabteilung.

(2) ANRECHNUNGSBESTIMMUNGEN

1. Eine Offiziersausbildung für Österreichische Berufsfeuerwehren in allen Teilbereichen gemäß den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV RL BF-05 und 06) wird anerkannt
 - als Prüfung über den Fachlehrgang für die Feuerpolizei - Entlohnungsgruppe b gemäß § 8 Abs. 1 Z II. 1 und
 - als Prüfung über den Fachlehrgang für Amtssachverständige im Vorbeugenden Brandschutz (Entlohnungsgruppe b) gemäß § 8 Abs. 1 Z II. 3.
2. Die Berufsfeuerwehr Chargenprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Z I. 4 wird als Prüfung über den Fachlehrgang für die Feuerpolizei - Entlohnungsgruppe c gemäß § 8 Abs. 1 Z II. 2 anerkannt.

§ 9 Prüfungskommission

(1) Mit Ausnahme der Prüfungen für

- den Erste Hilfe - Grundkurs (Teil der Grundausbildung) gemäß § 7 Abs. 3 Z I. 1,
- die FahrzeugkranführerInnen-Ausbildung (Teil des FahrerInnen-Kurses Modul FA4) gemäß § 7 Abs. 3 Z I. 3.1 und
- den SchiffsführerInnen-Kurs gemäß § 7 Abs. 3 Z I. 3.2

ist für jede in § 8 genannte Prüfung eine Prüfungskommission zu bestellen.

Sie besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- dem Branddirektor/der Branddirektorin oder einer von ihm/ihr bestellten Vertretung (Vorsitz),
 - einem Offizier/ einer Offizierin (von der Branddirektion bestellt) und
 - einem/einer Fachverantwortlichen (von der Branddirektion auf Vorschlag des Dienststellenausschusses bestellt).
- (2) Für jedes Mitglied der Prüfungskommission ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.
 - (3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
 - (4) Den Mitgliedern der Prüfungskommission gebührt für ihre Tätigkeit keine gesonderte Entschädigung.

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen (auch Wiederholungsprüfungen) ist im Dienstweg bei der Branddirektion zu beantragen. Wiederholungsprüfungen sind dabei als solche zu bezeichnen. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet mit Ausnahme des Abs. 2 die Branddirektion.
- (2) Haben Bedienstete mehr als ein Drittel eines Lehrganges oder Kurses versäumt, so ist die Zulassung zur Prüfung nur mit einstimmigem Beschluss der Prüfungskommission möglich.
- (3) Wurde nur ein Abschnitt einer Prüfung, die in mehreren Teilabschnitten (schriftlich/mündlich/praktisch) abzulegen ist, nicht bestanden, ist lediglich der nicht bestandene Abschnitt zu wiederholen. Konnte eine bereits begonnene Prüfung ohne Verschulden der zu prüfenden Person nicht fortgesetzt werden, sind jene Prüfungsabschnitte, in denen von der Prüfungskommission keine Bewertung vorgenommen werden konnte, nachzuholen. Eine Wiederholungsprüfung oder Fortsetzung der Prüfung ist über schriftlichen Antrag innerhalb von 3 Monaten abzuhalten.
- (4) Haben Bedienstete sämtliche Abschnitte einer Prüfung nicht bestanden, so können sie nach neuerlicher Anmeldung und Teilnahme an einem nachfolgenden gleichlautenden Lehrgang oder Kurs zur Wiederholungsprüfung antreten. Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden, wobei der Zeitraum zwischen den Wiederholungsprüfungen mindestens ein Jahr betragen muss.
- (5) Treten PrüfungswerberInnen vor Beginn der Prüfung zurück und beurteilt die Kommission den angegebenen Grund mehrheitlich als zwingend, so wird eine spätere Prüfung nicht als Wiederholungsprüfung gewertet.
- (6) Ein unbegründeter Rücktritt kommt einem unbegründeten Nichterscheinen gleich; in diesem Falle wird ein neuerliches Antreten als Wiederholungsprüfung gewertet.

§ 11 Prüfungstermin und Prüfungsablauf

- (1) Zur Prüfung zugelassenen Bediensteten ist der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor dem ersten Prüfungstag mitzuteilen.
- (2) Die Inhalte der einzelnen Prüfungen werden von der Prüfungskommission im Sinne der Anlagen 1 bis 7 festgelegt.

- (3) Den Prüfungsablauf bestimmt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (4) Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind berechtigt, Fragen zu stellen.
- (5) Die Qualifizierung der Prüfungsergebnisse erfolgt im Anschluss an die Prüfung in geheimer Beratung.
- (6) Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (7) Nach Abschluss der Prüfung verkündet der/die Vorsitzende den geprüften Personen das Prüfungsergebnis im Beisein der Prüfungskommission.
- (8) Die Bediensteten können nach Beendigung des Prüfungsvorganges Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen.

§ 12 Prüfungsergebnis – Beurteilungskalkül

Zur Beurteilung der Prüfungsergebnisse ist grundsätzlich der nachfolgende Bewertungsschlüssel zu verwenden; der Prüfungserfolg bei den Pflicht- und Sonderkursprüfungen für den Branddienst gemäß § 8 Abs. 1 Z I. 2 und 3 ist nur mit den Beurteilungen „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu bewerten.

Nicht bestanden

Wenn die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission keine ausreichende Beherrschung des Prüfungsstoffes der einzelnen Abschnitte (schriftlich, mündlich und praktisch) einer Prüfung feststellt, ist diese mit „nicht bestanden“ zu beurteilen.

Bestanden

Hat die Mehrheit der Kommissionsmitglieder die Überzeugung gewonnen, dass genügend Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, ist die Prüfung mit „bestanden“ zu bewerten.

Gut

Wenn das Prüfungsergebnis noch eine gute Durchschnittsleistung darstellt, erfolgt die Beurteilung mit „gut“.

Sehr gut

Die Prüfung ist mit „sehr gut“ zu bewerten, wenn das Prüfungsergebnis nur geringfügige Wissensmängel oder Fehler aufweist.

Ausgezeichnet

Die Bewertung „ausgezeichnet“ bezeichnet einen fehlerfreien Prüfungsverlauf und kann nur bei Stimmeneinheit gegeben werden.

Die Worte „mit Mehrheit“ sind ausschließlich den Bewertungen „sehr gut“ und „gut“ beizufügen, wenn die betreffende Beurteilung nicht einstimmig erfolgt.

§ 13 Niederschrift, Prüfungsbestätigung, Prüfungszeugnis

(1) Die Schriftführung obliegt der Schulungsleitung der Feuerwehr.

Die Niederschrift hat zu enthalten:

1. Bezeichnung und Datum der Prüfung
2. Namen und Personalnummern der zu prüfenden Personen
3. Namen und Personalnummern der Kommissionsmitglieder
4. Beurteilung des schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsergebnisses unter Angabe des Stimmenverhältnisses
5. Sonstige prüfungsrelevante Angaben (z.B. Anrechnung von Prüfungen)
6. Besondere Vorkommnisse (z. B. Prüfungsunterbrechung)
7. Unterschrift der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission

Die Niederschrift ist dem Prüfungsakt beizuschließen.

(2) Nach bestandener Prüfung erhalten die Bediensteten eine Prüfungsbestätigung mit dem Prüfungsergebnis, die vom/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterfertigt ist; eine Abschrift ist dem Personalakt anzuschließen. Zeugnisse werden nur auf Antrag der geprüften Personen ausgestellt.

(3) Haben Bedienstete die Prüfung nicht bestanden, so ist ihnen der Beschluss der Prüfungskommission nach mündlicher Bekanntgabe schriftlich mitzuteilen.

3. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 1.7.2021, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2013 über die Ausbildung für die Bediensteten der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz, GZ. A1-1567/2003-2, Amtsblatt Landeshauptstadt Graz Nr. 16/2016, außer Kraft.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Die von den Bediensteten der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie abgelegten Prüfungen gemäß

- der Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2013 über die Ausbildung für die Bediensteten der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz, GZ. A1-1567/2003-2,
- der Verordnung des Gemeinderates vom 28.6.2001 betreffend die von den Beamten des Einsatzdienstes und des Vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz abzulegenden Fachprüfungen (Prüfungsordnung für die Feuerwehr), GZ. Präs. K 78/1986-17 oder

- der Verordnung des Gemeinderates betreffend die von den im Branddienst stehenden Beamten der Feuerwehr der Stadt Graz abzulegenden Dienstprüfungen (Fach- und Eignungsprüfungen) in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates vom 23.2.1961, GZ. Präs. 1283/7-1960 und der Verordnung des Gemeinderates vom 20.5.1965, GZ. Präs. 479/9-1965 werden als Prüfungen im Sinne dieser Richtlinie anerkannt.

Anlage 1 Berufsfeuerwehr Grundausbildung

Die Grundausbildung erfolgt gemäß der Richtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV RL BF-01).

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt in der Dienstvorschrift der Berufsfeuerwehr Graz mit der Bezeichnung „DV 048 Grundausbildung“.

MODUL FA0

Ausbildungsdauer: 3 UE

- Dieses Pflichtmodul wird im Zuge der Grundausbildung bzw. der Offiziersausbildung absolviert.
- Die Ausbildung ist Grundvoraussetzung für das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen (PKW Klasse M1 und LKW Klasse N1).

Anlage 2 Pflichtkurs für den Branddienst

FahrerInnen-Kurs

MODUL FA1

Vorgesehene Kursdauer: ca. 30 UE

Teilnahmevoraussetzungen:

- Erfolgreiche Absolvierung der Berufsfeuerwehr Grundausbildung (ÖBFV RL BF-01)
- Besitz der Lenkerberechtigung der Klasse C und E

Diese Ausbildung ist Grundvoraussetzung für das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen LKW Klasse N2.

Anlage 3 Sonderkurse für den Branddienst

Teilnahmevoraussetzung:

Erfolgreiche Absolvierung der Berufsfeuerwehr Grundausbildung (ÖBFV RL BF-01)

FahrerInnen-Kurs

MODUL FA2

Vorgesehene Kursdauer: ca. 70 UE exkl. Ladekrankurs

Besondere Teilnahmevoraussetzungen:

- Positiver Abschluss des Moduls FA1 und dreijährige Praxis als FA1-FahrerIn
- Ausbildung zum Führen von Hubstaplern
- Absolviertes Fahrsicherheitstraining Klasse N2
- Erfolgreich abgelegter Eignungstest (Lenken von LKW unter erschwerten Bedingungen, erweiterte Kenntnisse der StVO, Anwendung von Grundlagen der speziellen Feuerwehrfahrzeugtechnik)

Diese Ausbildung ist Grundvoraussetzung für das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen LKW Klasse N3 mit maximal drei Achsen.

Für die Teilnahme am Ladekrankurs ist zusätzlich der Führerschein für Fahrzeugkran und Ladekran bis 300 kNm erforderlich.

MODUL FA3

Vorgesehene Kursdauer: ca. 30 UE

Besondere Teilnahmevoraussetzungen:

- Positiver Abschluss des Moduls FA2 und dreijährige Praxis als FA2-FahrerIn
- Positive Bewertung der Verwendung als FA2-FahrerIn durch das Referat Fahrdienst
- Absolviertes Fahrsicherheitstraining Klasse N3

Diese Ausbildung ist Grundvoraussetzung für das Lenken einer Drehleiter.

MODUL FA4

Vorgesehene Kursdauer: ca. 200 UE exkl. KranführerInnenausbildung über 300 kNm

Besondere Teilnahmevoraussetzungen:

- Positiver Abschluss des Moduls FA3 und dreijährige Praxis als FA3-FahrerIn
- Erfolgreich abgelegter Eignungstest

Diese Ausbildung ist Grundvoraussetzung für das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen mit mehr als drei Achsen.

Für die Teilnahme an der KranführerInnenausbildung ist zusätzlich der Führerschein für Fahrzeugkran und Ladekran über 300 kNm erforderlich.

SchiffsführerInnen-Kurs

Vorgesehene Kursdauer: Festlegung in der Dienstvorschrift „Wasserdienst“ der Berufsfeuerwehr Graz

Kursziel: Nachweis von Fähigkeiten und Kenntnissen auf folgenden Sachgebieten:

- Bedienung und Wartung aller bei der Berufsfeuerwehr Graz verwendeten Boote
- Rettung, Bergung und Suche von Menschen und Tieren im und unter Wasser
- Bergung und Suche von Sachgütern

- Sicherungsdienst für Einsatzkräfte
- Unterstützung bei Tauch-, Schadstoff- und Hochwassereinsätzen

DisponentInnen-Kurs

Vorgesehene Kursdauer: mind. 120 UE mit abschließender theoretischer und praktischer Prüfung

Ausbildungsinhalt: Vermittlung sämtlicher, zur Dienstverrichtung in der Brandmeldezentrale notwendiger Fachkenntnisse, welche lagespezifisch in unterschiedlichen Betriebsformen zur Anwendung kommen. Die Ausbildungsinhalte werden laufend an dienstliche Vorgaben und den Stand der Technik angepasst.

Normalbetrieb:

- Informations-, Auskunfts- und Telefondienst: Annahme von Telefonaten, Erteilung telefonischer Auskünfte, Weiterleitung an Fachpersonal; Bearbeitung von E-Mail-Anfragen aller Art; Annahme, Interpretation und Weitergabe spezieller Daten (Mess-, Wetter-Pegeldaten, etc.)
- Einsatz- bzw. Alarmdienst: Annahme, Abwicklung und Dokumentation von Alarmen/Einsätzen unter Nutzung der vorhandenen technischen und informellen Infrastruktur; Kommunikationsschnittstelle zu außenstehenden Institutionen und Organisationen zur Beschaffung und Weitergabe von einsatzrelevanten Informationen
- Systempflege, Wartung, Vorhaltung und Entwicklung: permanente Kontrolle, Instandhaltung und Fortschreibung der systemrelevanten Daten und der informellen Infrastruktur
- Technik: Abdeckung des operativen Bereiches durch die DisponentInnen.

Sonderbetrieb (Erhöhte Einsatz- und/oder Katastropheneinsatzbereitschaft):

- Alarm- bzw. Einsatzdienst in lagesangepasster Form - wobei die jeweilige Lage das gewohnte Maß überschreitet - unter Nutzung spezifisch vorgesehener Infrastruktur und Führungssysteme. Der Übergang von Normalbetrieb zu einer Sonderbetriebsform erfolgt nach Anordnung durch die vorgesetzte Stelle.

Darüber hinaus erfolgt eine kontinuierliche Aus- und Weiterbildung in Form von Übungen, um den Wissensstand auf dem zur Funktionsausübung erforderlichen Niveau zu halten.

TaucherInnen-Kurs

Vorgesehene Kursdauer: Festlegung in der Dienstvorschrift „Wasserdienst“ der Berufsfeuerwehr Graz auf Grundlage der Richtlinie „Wasserdienst“ des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark und der „Prüfungs- und Ausbildungsordnung“ des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes

Teilnahmevoraussetzungen:

- Ärztliches Attest über die Taucheignung
- Erfolgreich abgelegter Eignungstest (Streckenschwimmen, Schleppen einer bewusstlosen

Person, Ringtauchen, Streckentauchen, Schnorcheln, theoretische Grundkenntnisse des Tauchdienstes)

Kursziel: Nachweis von Fähigkeiten und Kenntnissen auf folgenden Sachgebieten:

- Bedienung und Wartung aller bei der Berufsfeuerwehr Graz verwendeten Tauchausrüstungen
- Rettung, Bergung und Suche von Menschen und Tieren im und unter Wasser
- Bergung und Suche von Sachgütern
- Sicherheitsdienst für Einsatzkräfte
- Unterstützung bei Tauch-, Schadstoff- und Hochwassereinsätzen

Höhenretter- und FlughelferInnen-Kurs

Vorgesehene Kursdauer: Festlegung in der Dienstvorschrift „DV 017 Höhenrettungsdienst“ der Berufsfeuerwehr Graz auf Grundlage der Richtlinie „Flugdienst“ des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark

Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreich abgelegter Eignungstest (absolute Schwindelfreiheit unter Extrembedingungen, Grundkenntnisse in der Seil- und Knotentechnik, sicheres Bewegen in Steil-, Höhen- und Tiefenlagen)

Kursziel: Nachweis von Fähigkeiten und Kenntnissen auf folgenden Sachgebieten:

- Selbstständiges Anbringen von Sicherheits- und Fixpunkten
- Legen und Fädeln von Würfen, Knoten und Stichen
- Anbringen von Seilgeländern; aktives und passives Abseilen
- Aufsteigen auf verschiedene Objekte im gesicherten Vorstieg
- Schrägseilbergung mit oder ohne Rettungstrage von Gebäuden und Bäumen usw.
- Sicherungsmaßnahmen bei Schadenereignissen (z.B. bei Baugerüsten, Kränen usw.)
- Seil- und Sicherungstechnik bei Schacht- und Brunneneinsätzen
- Erweiterte Kenntnisse in „Erste Hilfe bei technischen Menschenrettungen“ (First Response)

Als Grundlage für die Ausbildung gilt die Richtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV RL BF-04 „Rettung aus Höhen und Tiefen“). Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt in der Dienstvorschrift der Berufsfeuerwehr Graz mit der Bezeichnung „DV 017 Höhenrettungsdienst“.

Schadstoff-Kurs

Vorgesehene Kursdauer: ca. 130 theoretische UE + 130 praktische UE im Rahmen der Referatsarbeit

Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreich abgelegter Eignungstest (erweiterte Kenntnisse in der Schadstoffchemie, Feuerwehrchemie, Feuerwehrmesstechnik, etc.)

Kursziel: Nachweis von Fähigkeiten und Kenntnissen auf folgenden Sachgebieten:

- Grundlagen des Schadstoffdienstes
- Gerätekunde MF, WAB US, WAB AS; Rollcontainer
- Messgerätetechnik und Anwendung
- Dekontamination
- Nachschlagewerke
- Organisation des Schadstoffdienstes bei der Berufsfeuerwehr Graz
- Strahlenschutz
- Einsatztechniken für ABC-Einsätze

Anlage 4 Berufsfeuerwehr Chargenausbildung

Teilnahmevoraussetzungen:

- Erfolgreich abgelegte Berufsfeuerwehr Grundausbildungsprüfung
- Positive Absolvierung eines Sonderkurses für den Branddienst und
- Achtjährige Verwendung im „Mittleren Branddienst“ bei der Berufsfeuerwehr Graz

Die Berufsfeuerwehr Chargenausbildung erfolgt gemäß der Richtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV RL BF-02).

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt in der Dienstvorschrift der Berufsfeuerwehr Graz mit der Bezeichnung „DV 57 Chargenausbildung“.

Anlage 5 Zugskommandanten-/Zugskommandantinnenausbildung

Teilnahmevoraussetzungen:

- Erfolgreich abgelegte Berufsfeuerwehr Chargenprüfung und
- Dreijährige Verwendung als OberbrandmeisterIn (in der Funktion als GruppenkommandantIn oder HauptdisponentIn).

Die Umsetzung erfolgt in der Dienstvorschrift der Berufsfeuerwehr Graz mit der Bezeichnung „DV 064 Inspektionsbrandmeister Lehrgang (Zugskommandantenausbildung)“.

Anlage 6 Fachlehrgänge Feuerpolizei und Vorbeugender Brandschutz

1. Fachlehrgang für die Feuerpolizei - Entlohnungsgruppe b

Ausbildungsinhalte:

1.1. Modul 1 und 2 der Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz TRVB 117

1.2. Nutzungsbezogene Seminare für die erweiterte Ausbildung:

- N1 A: Betriebe mit besonderer Personengefährdung, wie Hotel und Gastgewerbe, Veranstaltungs- und Verkaufsstätten.
- N1 B: Betriebe mit besonderer Personengefährdung, wie Schulen, Universitäten, Kindergärten, Bürogebäude, Hochhäuser und Wohnhausanlagen.

- N2: Betriebe mit erhöhter Brandgefahr, wie Gewerbe- und Industrieanlagen, Holz-, Papier- und Kunststoff verarbeitende Betriebe etc.
- N3: Betriebe mit besonderen Gefährdungen, wie Krankenhäuser, Pflegeheime, Strafvollzugsanstalten etc.
- N4: Betriebe mit besonders schutzwürdigen Einrichtungen, wie Historische Bauten, EDV-Räume, Seilbahnen, Tunnelanlagen

1.3. Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz – StFGPG

1.4. Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BauG) und Steiermärkische Bautechnikverordnung 2020 – StBTV 2020

2. Fachlehrgang für die Feuerpolizei - Entlohnungsgruppe c

Ausbildungsinhalte:

- 2.1. Modul 1 und 2 der Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz TRVB 117 O
- 2.2. Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz – StFGPG

3. Fachlehrgang für Amtssachverständige im Vorbeugenden Brandschutz (Entlohnungsgruppe b)

In Anlehnung an die Offiziersausbildung für Österreichische Berufsfeuerwehren gemäß den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV RL BF-05 unter Punkt 4.5 Ausbildung zur BereitschaftsoffizierIn - Abschnitt 3 (BO 3) sowie ÖBFV RL BF-06 unter Punkt 8 Ausbildungsinhalte für die Ausbildung zum Bereitschaftsoffizier – Abschnitt 3).

Ausbildungsinhalte:

- Internationale und nationale Normen im Brandschutzwesen, Seveso III-Richtlinie
- OIB Richtlinien (Österreichisches Institut für Bautechnik), Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz und Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV RL VB-01 bis VB-05)
- Landesgesetzliche Bestimmungen, insbesondere Steiermärkisches Baugesetz und Steiermärkische Bautechnikverordnung, Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz
- Bundesgesetzliche Bestimmungen und sonstige Richtlinien, insbesondere Arbeitsstättenverordnung, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Gewerbeordnung, Druckgaspackungslagerungsverordnung, Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Pyrotechnikgesetz und -Lagerverordnung, Flüssiggas - Verordnung, Verordnung explosionsfähige Atmosphären VEXAT

Anlage 7 Fachlehrgang für die Nachrichtenabteilung

Fachlehrgangsdauer: ca. 250 UE

Ausbildungsschwerpunkte für die mündliche Prüfung durch die Referatsleitung:

- Kenntnisse im technischen und strukturellen Aufbau der Leitstellentechnik
- Funktechnik und Aufbau von Funknetzen
- Funktion und grundsätzlicher Aufbau von Brandmeldeanlagen, Übertragungstechnik

- Kommunikationstechnik
- Kenntnisse der Betriebsabläufe

Ausbildungsschwerpunkte für die kommissionelle Prüfung in mündlicher und schriftlicher Form:

- Gesetzliche Grundlagen und Normen Vorbeugender Brandschutz
- Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz
- Betrieblicher Brandschutz TRVB 117 O (Modul 1 u. 2 sowie fachspezifisch Brandmeldeanlagen)
- Bestellwesen
- OIB-Richtlinien

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-19237/2017/0071

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Gert Kosmus legte sein Bezirksratsmandat im 8. Grazer Stadtbezirk St. Peter mit Wirkung 22. Juni 2021 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der gültigen Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird Herr Mario **Rossmann**, geb. 1996, Student, 8042 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs – Elke Kahr“ auf dieses Mandat im 8. Grazer Stadtbezirk St. Peter berufen.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A5-004473/2020/0003

Richtlinie über die Einführung einer SozialCard, Änderung

Richtlinie des Gemeinderates vom 20.09.2012 in der Fassung vom 25.02.2021 über die Einführung einer SozialCard und Ersatz der MobilitätsCard.

Die Richtlinie des Gemeinderates über die Einführung einer SozialCard vom 20.09.2012 in der Fassung vom 25.02.2021 wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.06.2021 in folgenden Punkten geändert:

Nach dem Abschnitt „Schulaktion“ wird im Text der Richtlinie folgender weiterer Abschnitt „Kleinkinderzuschuss“ eingefügt:

Kleinkinderzuschuss

- 1) Unterstützt werden Eltern mit kleinen Kindern, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben. Bezugsberechtigt sind nur SozialCardinhaberInnen.
- 2) Pro Kind werden die anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten, die mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt leben und dort per Hauptwohnsitz gemeldet sind, Euro 40,- erhalten.
- 3) Es ist vorgesehen den Kleinkinderzuschuss in Form von zweckgebundenen Mehrzweckgutscheinen den betroffenen Familien zur Verfügung zu stellen, um die widmungsgemäße Verwendung des Zuschusses zu gewährleisten.
- 4) Die Gutscheine sind nicht gesondert zu beantragen, bei einer gültigen SozialCard werden die Gutscheine den Familien automatisch zugeschickt.
- 5) Die SozialCardinhaberInnen werden vom Fachbereich Finanzen und Budget rechtzeitig über die genaue Vorgangsweise in einem ausführlichen Informationsschreiben aufgeklärt.
- 6) Minderjährige Kinder, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung eine SozialCard erhalten haben, sind nicht Zielgruppe des Kleinkinderzuschusses, sofern die Erziehungsberechtigten nicht aufgrund ihres geringen Einkommens einen Anspruch auf eine SozialCard geltend machen können.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-ASV-150387/2015/0023

Grazer Apothekenbetriebszeiten- und -bereitschaftsdienstverordnung, Änderung

Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz vom 16.06.2021, mit der die Verordnung über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst öffentlicher Apotheken in Graz vom 14. November 2019, Amtsblatt Nr. 27 vom 27. November 2019 (Grazer Apothekenbetriebszeiten- und -bereitschaftsdienstverordnung) geändert wird.

Gemäß § 8 Abs. 1 und 2 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 05/1907 idF. BGBl. I Nr. 50/2021, wird eine Änderung der Bereitschaftsgruppen 7 und 8 der Anlage dieser Verordnung zwecks Umbenennung einer bestehenden öffentlichen Apotheke sowie Einteilung einer neu eröffneten öffentlichen Apotheke kundgemacht:

Gruppe:		Telefon:
7	Apotheke Puntigam, Triester Straße 373, 8055 Graz	29 10 55
	St. Paul-Apotheke, Eisteichgasse 31, 8010 Graz	47 24 29
	Apotheke „Zu Maria Trost“, Mariatroster Straße 31, 8043 Graz	32 30 47
	Stadt Apotheke Graz , Hofgasse 3, 8010 Graz	83 05 66
	Apotheke Lend, Wiener Straße 19, 8020 Graz	71 46 91

Gruppe:		Telefon:
8	Apotheke „Am Grünanger“, Ziehrerstraße 2, 8041 Graz	47 21 18
	Apotheke Graz Shopping Nord, Wiener Straße 351, 8051 Graz	67 07 47
	Kaiser-Josef-Apotheke, Kaiser-Josef-Platz 5, 8010 Graz	82 95 71
	Landschafts-Apotheke, Sackstraße 4, 8010 Graz	83 04 20
	Turmapotheke, Waagner-Biro-Straße 47, 8020 Graz	57 51 99

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ: A17-RAG-107421/2019/0012

Graz, 11. Juni 2021

Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben der Verlegung und Neuanlage eines Radwegs im Augarten gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF. LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 114/2020 iVm. der obgenannten Bestimmung wird folgender Straßenzug verordnet:

Von der Radwegunterführung der Augartenbrücke kommend, schwenkt der Radweg nach der Rampe über ein sich auf 4,5 m verbreiterndes Verbindungsstück auf die Sankt Petersburger Allee ein. Die bestehende unbefestigte Verbindung wird aufgelassen und das Verbindungsstück als Asphaltdecke ausgeführt. Die neue Fußgängerpromenade (Radweg alt) zweigt als untergeordneter Weg von dort ab. Um die direkte Verbindung in die Promenade zu unterbinden, werden vier Geländersegmente von der Stützmauer entfernt und die Wegeführung nach Osten verschwenkt. Das innenliegende Gelände wird um ein Segment verkürzt um die Einmündung der Rampe sicherer und großzügiger zu gestalten.

Die als neue Hauptradverbindung genutzte Sankt Petersburger Allee verbleibt im Bestand und zweigt vom Arenavorplatz entlang der Geländekante der Arena geführten, neu geschaffenen Verbindung nach Südwesten zum Augartensteg und in Richtung Pula-Kai ab.

Von der Abzweigung zum Augartensteg wird die Sankt Petersburger Allee in Richtung Süden ebenfalls als Geh- und Radweg geführt. Diese Verbindung schließt an den bestehenden Geh- und Radweg von Osten (Neuholdaugasse) an.

Der bestehende Radweg, der vor der Hundewiese Richtung Osten (Brockmannngasse) abzweigt wird von 2,35 m auf 2,5 m verbreitert und von einer wassergebundenen Decke in Asphalt umgewandelt. Richtung Westen wird der Weg von der Petersburger Allee bis zum Augartensteg aufgelassen. Die neue Verbindung wird westlich der Petersburger Allee mit dem neuen Radweg R2 Richtung Augartensteg verbunden.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplans vom November 2019, (Maßstab 1:1.000), Projektnummer 2837, Einlagenummer EP_Rad_04, einliegend in der Projektmappe "Geh- und Radwegverbindung Augarten, Einreichprojekt 2019, Unterlagen für das straßenrechtliche Verfahren", vom August 2019, Geschäftszeichen 2837, der Freiland Umweltconsulting Ziviltechniker GmbH, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ: A17-RAG-024209/2019/0008

Graz, 11. Juni 2021

Trassenverordnung

Verordnung betreffend die Änderung der Trassenverordnung vom 07.07.2016, GZ: A 17-RAG-129689/2015/0003 (Aufschließung des Areals der ehemaligen Hummelkaserne)

Verordnung über die Änderung der mit Verordnung vom 07.07.2016,
GZ: A 17-RAG-129689/2015/0003, festgelegten Trassierung der Aufschließung des Areals der ehemaligen Hummelkaserne durch Gemeindestraßen gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013. Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 114/2020 wird Folgendes verordnet:

Aufgrund des Straßenbahnprojekts, welches eine Umsetzung im Bereich des Projekts Bustrasse Hummelkaserne vorsieht, verkürzt sich das verordnete Projekt der Bustrasse Hummelkaserne um rund 275 m. Die Kilometrierung der neuen Projektachse beginnt von neuem mit dem Projekt-km 0,0 + 0,000 beim bisherigen Projekt-km 0,2 + 0,075 und endet beim bisherigen Projekt-km 0,5 + 0,003 mit dem neuen Projekt-km 0,2 + 0,028. Das Projekt Bustrasse Hummelkaserne erstreckt sich somit nur noch über eine Länge von 228 m.

Die genaue Trassierung dieses Straßenbauprojekts ist aus dem, nach Maßgabe des § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden "Verordnungsplan – Änderung zum Einreichprojekt 2014" des Ziviltechnikers DI Bernhard Kaufmann von der IKK ZT-GmbH, vom 08.03.2019, Plannummer 4943-002_04_02 (Maßstab 1:200), einliegend in der Projektmappe "Bustrasse Hummelkaserne, Wetzelsdorfer-Straße – Peter-Rosegger-Straße, Detailprojekt 2019" vom 04.03.2019, Plannummern 4943-002, der IKK Engineering GmbH, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ: A17-RAG-070344/2020/0011

Graz, 11. Juni 2021

Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben "Neugestaltung/Umbau Fröhlichgasse" gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF. LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 114/2020 iVm. der obgenannten Bestimmung wird folgender Straßenzug verordnet:

Umbau beginnt ca. 90 m östlich der Conrad-von-Hötzendorf-Straße und erstreckt sich auf eine Länge von 220 m.

Bei km 0,020 wird die Kreuzung West mit einer öffentlichen Straße (derzeit noch ohne Namen) hergestellt, über die auch die Tiefgarage des Wohnbauprojekts angeschlossen wird. Am westlichen und südlichen Kreuzungsast werden barrierefreie Fußgängerquerungen hergestellt.

Im Bereich des Wohnbauprojekts wird der gesamte südliche Bereich neu errichtet. Es ist ein getrennter Geh- und Radweg vorgesehen (Radweg als Einrichtungsradweg Richtung Osten) und ein 2 m breiter Grünstreifen mit Baumreihe.

Am Abschnittsbeginn ist die Fahrbahn dreistreifig. Ab der Kreuzung West werden vier Fahrstreifen errichtet, vor der Kreuzung Ost fünf Fahrstreifen.

Ab der Kreuzung West in Richtung Osten wird eine Vorfahrtszone als Aufstellzone für Anlieferer der Wohnbebauung errichtet.

Bei km 0,160 wird die Kreuzung Ost errichtet. Der westliche, südliche und nördliche Ast werden mit einer barrierefreien Fußwegquerung ausgebildet. Über den südlichen Ast wird die Rampe der Tiefgarage der Wohnbebauung angeschlossen, über den nördlichen Ast die Zufahrt zum Gelände der Messe. Im Bereich des westlichen Kreuzungsasts wird zwischen den Fahrspuren eine Verkehrsinsel errichtet.

Östlich der Kreuzung Ost sind zwei Fahrstreifen, ein Einrichtungsradweg und ein Gehweg auf der Nordseite, sowie ein Mehrzweckstreifen und ein Gehweg auf der Südseite vorgesehen.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Ordnungsplans vom 06.08.2020, (Maßstab 1:500; Plangröße 630/297mm), Plannummer EP_VO01, einliegend in der Projektmappe "Neugestaltung/Umbau Fröhlichgasse, Einreichprojekt 2020" der integral Ziviltechniker GmbH vom 06.08.2020, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ: A17-RAG-054674/2020/0013

Graz, 11. Juni 2021

Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben "Reininghausstraße – Handelstraße – Straßganger Straße – Abschnitt Handelstraße" gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF. LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 114/2020 iVm. der obgenannten Bestimmung wird folgender Straßenzug verordnet:

Die Projektlänge der Gemeindestraße beträgt rund 120 m und wird im Osten durch die Handelstraße und im Westen durch die Straßganger Straße begrenzt und bezieht sich nur auf die Südseite der Handelstraße.

Die Kfz-Fahrbahn und die Nordseite bleiben im Bestand. Derzeit besteht auf der Südseite ein Längsparkstreifen und ein Gehsteig mit einer Breite von 1,55 m bis 1,6 m. Entlang des neuen Wohn- und Bürogebäudes wird ein 3 m breiter Gehsteig errichtet.

Nördlich anschließend daran folgt ein 1 m breiter Grünstreifen, welcher als Schotterrasen ausgeführt wird. Danach folgt ein 2 m breiter Kfz-Längsparkstreifen mit dazwischenliegenden Baumscheiben.

Daran grenzt die bestehende Kfz-Fahrbahn, die im Durchschnitt eine Breite von ca. 7 m besitzt. Der südliche Bereich der Kfz-Fahrbahn wird neu mit asphaltiert. Der nördliche Straßenrand, mit Längsparkern und Gehsteig, bleibt im Bestand.

Der neue Gehsteig besitzt eine Querneigung von 2%, der Kfz-Längsparkstreifen von 2,5% und der neu asphaltierte Bereich der Kfz-Fahrbahn von 2,5%. Die Längsneigung passt sich den Bestand an und beträgt 0,3%.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Ordnungsplans vom 08.10.2020, (Maßstab 1:100) Plannummer 18-0333-10-SR-H-VOP, einliegend in der Projektmappe "Reininghausstraße, Handelstraße, Straßganger Straße, Abschnitt Handelstraße, Straßenrechtliches Einreichprojekt 2020" der IKK Engineering GmbH vom 22.06.2020, Plannummer 18-0333-10-SR-HANDESLSTRASSE, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A17-RAG-026848/2016/0071

Am 12.12.2019 wurde an der Amtstafel der Landeshauptstadt Graz folgende Kundmachung unter Lfd. Nr. 1511 dauerhaft verlautbart.

„Gemäß § 42 Abs. 1a AVG wird durch den Stadtsenat dauerhaft kundgemacht, dass Kundmachungen von Bauverhandlungen gemäß § 25 Stmk. BauG im Internet erfolgen können.

Bauverhandlungen werden unter folgender Adresse kundgemacht:

<https://www.graz.at/cms/ziel/7764839/DE/>

Pfad: www.graz.at>Stadt Graz>Leben>Planen und Bauen>Bauverhandlungen“

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

